



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. März 2023
(OR. en)

6948/23

EF 60
ECOFIN 197
DELECT 37

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 5553/23

Nr. Komm.dok.: C(2023) 0399 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU).../... DER KOMMISSION vom 20.1.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 in Bezug auf die Methode für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivaten

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Januar 2023 den oben genannten delegierten Rechtsakt in der Fassung des Dokuments 5553/23 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 103 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 115 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen übermittelt.

2. Gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU hat der Rat drei Monate – d. h. bis zum 21. April 2023 – Zeit, Einwände gegen den eingangs genannten delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Im Rahmen der Konsultation der Gruppe „Finanzdienstleistungen“ (Attachés), die am 1. März 2023 endete, hat keine Delegation die Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
4. Daher wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, wenn das Europäische Parlament auch bestätigt, dass es nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
